

fGültig ab 30. Januar 2025

I **Sonderpädagogisches Konzept der Schule Horgen**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen | 3 |
| 3. Kommunale Rahmenbedingungen | 3 |
| 4. Grundsätze | 4 |
| 5. Sonderpädagogische Angebote | 4 |
| 5.1 Integrative Förderung (IF) | 4 |
| 5.2 Begabtenförderung | 5 |
| 5.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ) | 5 |
| 5.3.1 Integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe | 5 |
| 5.3.2 DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe | 6 |
| 5.3.3 DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe | 6 |
| 5.4 Therapien | 7 |
| 5.4.1 Logopädische Therapie | 7 |
| 5.4.2 Psychomotorische Therapie | 8 |
| 5.4.3 Psychotherapie | 8 |
| 5.4.4 Beratung und Unterstützung durch behinderungsspezifische Fachstelle | 9 |
| 5.5 Sonderschulung | 10 |
| 6. Ressourcenverwaltung | 10 |
| 7. Organisation | 11 |
| 7.1 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen | 11 |
| 8. Datenschutz | 11 |
| 9. Qualitätssicherung | 11 |
| 9.1 Reporting | 11 |
| 9.2 Evaluation | 11 |
| 10. Anhänge | 11 |
| 11. Schlussbestimmungen | 12 |



1. Ausgangslage

Das Konzept basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Bildungsdirektion.

Innerhalb der Schulpflege ist der Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik für die sonderpädagogischen Angebote zuständig.

Im Schuljahr 2011/12 wurde das sonderpädagogische Konzept der Schule Horgen evaluiert.

Seit Januar 2013 betraut die Schule Horgen die Fachstelle Sonderpädagogik mit der Sicherstellung und Überprüfung des sonderpädagogischen Angebotes sowie mit der Qualitätssicherung.

Auf Januar 2025 wurde das vorliegende Konzept den aktuell gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Bundesverfassung (1998)
- Erklärung von Salamanca (UNESCO; 1994)
- Behindertengleichstellungsgesetz (2002)
- Volksschulgesetz (7.2.2005, publiziert 1.8.2024)
- Volksschulverordnung (28.6.2008, publiziert 1.8.2023)
- Lehrpersonalverordnung (19.7.2000, publiziert 26.1.2024)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (11.7.2007, publiziert 1.1.2022)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (12.2.2007, publiziert 1.5.2024)

3. Kommunale Rahmenbedingungen

Das Konzept definiert für die ganze Schule Horgen die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Auf den in diesem Konzept definierten Vorgaben und Rahmenbedingungen basieren die, vom Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik per Vernehmlassung genehmigten und von der Schulpflege abgenommenen, Feinkonzepte.

Leitgedanken:

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen nach Möglichkeit integrativ gefördert werden.
- Der Prävention und der therapeutischen Früherfassung kommt hohe Bedeutung zu.
- Die Feinverteilung der sonderpädagogischen Ressourcen wird während des Schuljahres innerhalb der Schuleinheiten periodisch thematisiert.
- Die Ressourcen werden so eingesetzt, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler sinnvoll davon profitieren können



4. Grundsätze

- Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert (jährliche Überprüfung gemäss den kantonalen Vorgaben) und basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse. In deren Rahmen sind Ziele zu formulieren, welche durch die Massnahme erreicht werden sollen. Vor einer Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahme ist die Zielerreichung zu evaluieren.
- Die an Regelklassen tätigen Lehrpersonen, die Therapiefachpersonen und die Förderlehrpersonen stehen im regelmässigen Austausch über Bedürfnisse und erzielte Fortschritte der gemeinsam betreuten Schülerinnen und Schüler und evaluieren ihre Zusammenarbeit periodisch.
- Die Übergabe der Unterlagen von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung bei Stufenübertritt oder Schuleinheitswechsel ist auf Schulebene geregelt.
- Einer Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst gehen immer eine Beratung durch die Fachstelle Sonderpädagogik und anschliessend ein Schulisches Standortgespräch voraus.

5. Sonderpädagogische Angebote

5.1 Integrative Förderung (IF)

- Das Angebot unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen bei der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Besondere pädagogische Bedürfnisse können im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, schwierigem Verhalten, aber auch mit Stärken und Begabungen stehen. Zur IF gehören auch Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich, sofern nicht ein Zusammenhang mit einer Sprach- bzw. Spracherwerbsstörung besteht.
- Durch die Zusammenarbeit der Förderlehrpersonen mit den Klassenlehrpersonen werden Wissen und Erfahrungen genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt.

Zuweisungsverfahren:

- Für überindividuelle Angebote auf Ebene Klasse und bei Übergangsbedarf ist kein schulisches Standortgespräch (SSG) erforderlich.
- Individuumbezogene Angebote erfordern ein SSG und die Zustimmung der Schulleitung, des Kindes und der Eltern und Erziehungsberechtigten.
- Jährliche Überprüfung der Massnahme mittels SSG.

Formen:

Basis für alle Formen der IF ist eine fachlich fundierte Lernstanderfassung.

Überindividuelle Angebote:

- Beratungen für Lehrpersonen
- Förderung im Teamteaching mit der ganzen Klasse oder mit Schülergruppen nach vereinbarten Förderzielen.
- Prävention im 2. Kindergarten: Ab dem 2.Quartal hat die Förderlehrperson in allen Kindergartenklassen den Auftrag, Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson zu erfassen und zu fördern.



Individuumbezogene Angebote:

- Individuumbezogene Förderung: Der Bedarf und die Zielsetzung für eine Individuumbezogene Förderung wird im Rahmen des SSG festgehalten. Die Schulleitung ist für das Monitoring zuständig. Die Förderung erfolgt in Form von Teamteaching, Gruppenunterricht (in Ausnahmefällen in Form von Einzelförderung).
- Übergangsbedarf: Umfangmässig und zeitlich limitierte Massnahme für einzelne Schülerinnen und Schüler ohne vorangehendes SSG. Förderziele, Dauer und Umfang werden im Voraus gemeinsam durch Klassenlehrperson und IF-Förderlehrperson festgelegt.
 - Umfang: höchstens 20 Lektionen
 - Dauer: höchstens ein halbes Jahr

Umfang:

Die den Schuleinheiten zur Verfügung stehenden Vollzeiteinheiten werden jährlich durch die Schulverwaltung ermittelt und den einzelnen Schulleitungen mitgeteilt.

Organisation:

Die Organisation und Umsetzung der integrativen Förderung liegt in der Verantwortung der Schulleitungen. Die Fachstelle Sonderpädagogik steht den Schulleitungen beratend zur Seite.

5.2 Begabtenförderung

Für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Primarstufe mit einer durch den Schulpsychologischen Dienst attestierten Hochbegabung bietet die Schule Horgen an einem zentralen Ort eine erweiterte Fördermöglichkeit durch eine Fachperson mit spezieller Ausbildung an.

Zuweisungsverfahren und Überprüfung:

- Für die Zuweisung ist vorgängig eine schulpsychologische Abklärung erforderlich.
- Zuweisung durch die Fachstelle Sonderpädagogik.
- Jährliche Überprüfung der Massnahme mittels SSG.

Formen:

Erarbeiten von anspruchsvollen Themen in verschiedenen Fächern.

Umfang:

- 2 Wochenlektionen
- Beginn jeweils auf Anfang eines Semesters

5.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

5.3.1 Integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe

Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.

Zuweisungsverfahren und Überprüfung:

- 1. Kindergartenjahr: Der Bedarf wird aufgrund der Personalienblätter ermittelt.
- 2. Kindergartenjahr: Die Zuweisung zum DaZ-Unterricht erfolgt aufgrund einer Einschätzung von Klassenlehrperson, DaZ-Lehrperson und der Sprachstanderhebung (SSE).



Formen:

- Teamteaching
- Unterricht in Kleingruppen

Umfang:

- 0.75 Wochenlektionen pro Schülerin/Schüler
- Minimum: 2 Wochenlektionen

5.3.2 DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe

Der Anfangsunterricht richtet sich an neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse. Er kann während einem Jahr an einem zentralen Ort besucht werden.

Zuweisungsverfahren und Überprüfung:

- Die Daten der neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse werden von der Schulverwaltung aufgenommen. Die Zuteilung zu einer Schuleinheit wird gemäss Wohnort vorgenommen mit gleichzeitiger Zuweisung in den DaZ- Anfangsunterricht.
- Halbjährliche Überprüfung durch die Fachstelle Sonderpädagogik.

Formen:

- Unterricht in schuleinheitsübergreifenden, stufenspezifischen Kleingruppen an einem zentralen Ort.

Umfang:

Der Anfangsunterricht dauert maximal ein Jahr. Während dieser Zeit darf nicht gleichzeitig der DaZ-Aufbauunterricht in der Schuleinheit besucht werden.

- Unterstufe: 12 Wochenlektionen (WL)
- Mittelstufe: 12 WL
- Oberstufe: 9 WL

Der Übertritt in den DaZ-Aufbauunterricht erfolgt jeweils auf Beginn eines Semesters.

5.3.3 DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe

Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht folgen können.

In der Regel dauert der DaZ-Aufbauunterricht drei Jahre.

Zuweisungsverfahren und Überprüfung:

- Die Zuweisung zum DaZ- Aufbauunterricht erfolgt aufgrund einer Sprachstanderhebung (SSE).
- Die Jährliche Überprüfung der Massnahme mittels Sprachstanderhebung (SSE).

Formen:

- Unterricht in Kleingruppen (auch klassen-/stufenübergreifend)
- Unterstützung der Regelklassenlehrperson (Beratung, Weiterbildung)



Umfang:

- 0.5 Wochenlektionen pro Schülerin/Schüler
- Minimum: 2 Wochenlektionen

Organisation:

Die detaillierten Regelungen bezüglich des DaZ-Aufbauunterrichts sind im DaZ-Konzept festgelegt.

5.4 Therapien

- Schülerinnen und Schüler mit Therapiebedarf besuchen in der Regel gleichzeitig nur eine Therapie.
- Die Bewilligung für eine Therapie erfolgt durch die Fachstelle Sonderpädagogik.
- Die Ressourcenverwaltung liegt bei der Fachstelle Sonderpädagogik.
- Auf Kindergarten- und Primarstufe werden die zur Verfügung stehenden Vollzeiteinheiten (VZE) aufgeteilt in logopädische Therapie (65 %), psychomotorische Therapie (20 %) und Psychotherapie (15 %).
- Logopädische und psychomotorische Abklärungen und Therapien erfolgen auf der Sekundarstufe bei Bedarf mit Antrag an den Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik.
- Schülerinnen und Schüler einer Mittelschule oder einer Privatschule haben im Bedarfsfall bis zur Vollendung des 16. Altersjahres Anspruch auf eine Therapie (§ 3 VSG).

5.4.1 Logopädische Therapie

Die logopädische Therapie richtet sich in der Regel an Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen.

Zuweisungsverfahren und Überprüfung:

- Fachabklärung und SSG erforderlich
- Therapiebewilligung durch Fachstelle Sonderpädagogik
- Jährliche Überprüfung mittels SSG

Formen:

- A: Kind- bzw. fallbezogene Interventionen
 - Abklärung / Diagnostik, Indikation.
 - Ambulante Einzel- und Gruppentherapie im Therapieraum.
 - Integrative Therapie eines Kindes / Jugendlichen im Klassenverband.
 - Therapie begleitende Massnahmen: Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- B: Fachbezogene Intervention (Prävention)
 - Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit.
 - Präventive Interventionen: Arbeit in und mit Klassen

Umfang:

- Kindergartenstufe: 65% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Primarstufe: 65% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Sekundarstufe: ---



- Therapiedauer: höchstens 80 Lektionen

5.4.2 Psychomotorische Therapie

Die psychomotorische Therapie richtet sich in der Regel an Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe, welche Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen.

Zuweisungsverfahren und Überprüfung:

- Fachabklärung und SSG
- Therapiebewilligung durch Fachstelle Sonderpädagogik
- Ressourcenverwaltung liegt bei der Fachstelle Sonderpädagogik
- Jährliche Überprüfung mittels SSG

Formen:

A: Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation.
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie (max. 2-3 Kinder) im Therapieraum.
- Integrative psychomotorische Förderung von Schülerinnen und Schülern im Klassenverband.
- Therapie begleitende Massnahme: Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch /- beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit.

B: Fachbezogene Intervention (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Präventive Interventionen: Arbeit in und mit Klassen

Umfang:

- Kindergartenstufe: 20% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Primarstufe: 20% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Sekundarstufe: ----
- Therapiedauer: höchstens 80 Lektionen

5.4.3 Psychotherapie

Die Psychotherapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die bei schulischer Indikation für die Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen.

Schulische Indikation bedeutet:

- Einschränkung in der Partizipation der Schülerin/des Schülers im sozialen und emotionalen Bereich im Unterricht oder
- negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag sind feststellbar.

Zuweisungsverfahren und Überprüfung:

- SSG und Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst erforderlich
- Vorliegen einer schulischen Indikation
- Therapiebewilligung durch die Fachstelle Sonderpädagogik
- Die Ressourcenverwaltung liegt bei der Fachstelle Sonderpädagogik
- Jährliche Überprüfung mittels SSG



Formen:

- Individuum zentrierte Einzel- oder Gruppentherapie auf der Basis fachlich fundierter Methoden.
- Verbindliche Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten, Lehr- und Förderlehrpersonen.

Umfang:

- Kindergartenstufe: 15 % der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Primarstufe: 15 % der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Sekundarstufe: 50 % der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Therapiedauer: höchstens 80 Lektionen

5.4.4 Beratung und Unterstützung durch behinderungsspezifische Fachstelle

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Beeinträchtigung (Seh-, Hör- und Körperbehinderung, geistige Behinderung, Autismus und schwerer Verhaltensauffälligkeit) bewilligt und finanziert die Schule Horgen nach Bedarf eine Beratung und Unterstützung (B&U) durch eine behinderungsspezifische Fachstelle.

Die Unterstützung kann gemäss Vertrag in Form von behindertenspezifischer Beratung für Lehrpersonen, Klassen und evtl. Erziehungsberechtigte oder mittels behinderungsspezifischer Förderung der Schülerin/des Schülers mit einer Beeinträchtigung erfolgen.

Ziele:

- Sicherung des Lernerfolges von Schülerinnen und Schülern in der Regelschule bei einer ausgewiesenen Beeinträchtigung
- Behinderungsgerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Zuweisungsverfahren und Überprüfung:

- Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst und/oder fachärztliches Gutachten
- Bewilligung durch den Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik
- Jährliche Überprüfung der Massnahme mittels SSG bei behinderungsspezifischer Förderung der Schülerin/des Schülers
- Jährliche Überprüfung der Massnahme durch die Fachstelle Sonderpädagogik bei alleiniger Beratung der Lehrpersonen

Formen:

- Behinderungsspezifische Beratung für Lehrpersonen, Klassen und evtl. Erziehungsberechtigte (in schulischen Belangen) gemäss Vertrag
- Behinderungsspezifische Förderung für Schülerinnen und Schüler mittels Einzelförderung, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings

Umfang:

- nach Bedarf in Absprache mit der Fachstelle Sonderpädagogik

Leistungserbringer:

- Behinderungsspezifische Fachstelle



5.5 Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf

Zuweisungsverfahren und Überprüfung:

- Abklärung durch den Schulpsychologische Dienst
- Anhörung der Eltern und des betroffenen Kindes
- Entscheid liegt beim Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik
- Jährliche Überprüfung durch Fachstelle Sonderpädagogik

Formen:

- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelklasse (ISR)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS)
- Sonderschulung in Tagessonderschulen und Schulheimen
- Sonderschulung als Einzelunterricht
- Sonderschulung 15plus

Umfang:

- nach Bedarf in Absprache mit der Fachstelle Sonderpädagogik

Integrierte Sonderschulung:

- Die Ressourcenverwaltung liegt bei der Fachstelle Sonderpädagogik
- Jährliche Überprüfung und Bewilligung durch den Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik

6. Ressourcenverwaltung

Integrative Förderung (IF)

- Die Ressourcen für Integrative Förderung (IF) werden gemäss dem Verteilschlüssel den Schulleitungen durch die Schulverwaltung mitgeteilt.
- Die Ressourcenverteilung innerhalb der Schuleinheit ist in der Verantwortung der Schulleitung. Die Fachstelle Sonderpädagogik steht beratend zur Seite.
- In den Primarschuleinheiten sind geringfügige temporäre Verschiebungen der nach kantonalem Stufenschlüssel gesprochenen Ressourcen zwischen der Kindergarten- und der Primarstufe zulässig.

DaZ:

- Die Ressourcenverwaltung für den DaZ-Anfangsunterricht liegt im Verantwortungsbereich der Fachstelle Sonderpädagogik.
- Basis für die Ressourcenzuteilung von DaZ-Aufbauunterricht sind die Sprachstand-erhebungen.
- Die Ressourcen für den DaZ-Aufbauunterricht werden durch den Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik gesprochen und den Schulleitungen per Beschluss mitgeteilt.

Begabtenförderung:

- Die Ressourcenverwaltung für die Begabtenförderung liegt im Verantwortungsbereich der Fachstelle Sonderpädagogik.



Therapien:

- Die Ressourcenverwaltung für Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie liegt im Verantwortungsbereich der Fachstelle Sonderpädagogik.

Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR):

- Die Ressourcen für ISR werden den Schulleitungen durch die Fachstelle Sonderpädagogik mitgeteilt.

7. Organisation

Für alle sonderpädagogischen Angebote sind Feinkonzepte erstellt. In diesen werden die dazugehörigen Abläufe geregelt.

7.1 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen

Auf schuleinheitsübergreifender Ebene treffen sich die sonderpädagogischen Fachpersonen der einzelnen Sparten unter der Leitung der Fachstelle Sonderpädagogik zu fachspezifischen Sitzungen und Weiterbildungen.

8. Datenschutz

Im Umgang mit Schülerdaten ist der Datenschutz zu beachten. Siehe: Merkblatt Umgang mit Schülerdaten.

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/volksschule-datenschutz-archivierung.html#1971173168>

9. Qualitätssicherung

9.1 Reporting

Die Fachstelle Sonderpädagogik ist verpflichtet, halbjährlich dem Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik quantitative Aussagen zu den sonderpädagogischen Massnahmen in der Verantwortung der Fachstelle abzugeben.

Eine zahlenmässige Erfassung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt jeweils nach Schuleinheiten durch die Schulverwaltung per Stichtag 15. September (BISTA).

9.2 Evaluation

Das sonderpädagogische Konzept der Schule Horgen wird unter des Ausschusses Schülerbelange und Sonderpädagogik und in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz sowie der Fachstelle Sonderpädagogik regelmässig evaluiert und allfällige Änderungen der Schulpflege zur Abnahme vorgelegt.

10. Anhänge

- Anhang A: Zuweisungsprozesse für sonderpädagogische Massnahmen (2014, revidiert am 30.01.2025)
- Anhang B: Funktionendiagramm für sonderpädagogische Massnahmen der Schule Horgen (01.04.2022, revidiert am 16.11.2023)



– Anhang C: Glossar (2014)

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Sonderpädagogische Konzept wurde durch die Schulpflege mit Beschluss Nr. 50 - 2024/25 vom 30. Januar 2025 abgenommen. Es ersetzt alle bisherigen Sonderpädagogische Konzepte und tritt per sofort in Kraft.

Schulpflege Horgen

Marco Sohm
Schulpräsident

Sigi Müller
Abteilungsleiterin

